



WissensWert

Infoabend zum Thema rechtliche Betreuung – was ändert sich?

Änderungen im Betreuungsgesetz ab dem 01.01.2023

22.09.2022

Ablauf - was erwartet Sie heute Abend?

- Begrüßung
- Vortrag über die Änderung im Betreuungsrecht – Herr Wollenburg
- Austausch in kleinen Gruppen
- Pause
- Diskussion im Plenum
- Abschluss



Gesetzliche Betreuung:

Was ändert sich 2023?

Vortrag am 22.09.2022 bei der
Lebenshilfe Seelze e.V.

Gliederung



1. Neues Gesetz
2. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
3. Auswirkungen
4. Menschen mit geistiger Behinderung
5. Diskussion

Neues Gesetz

- ▶ **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht**
- ▶ tritt am 01.01.2023 in Kraft
- ▶ Betreuungsrecht wird neu strukturiert

UN-Behindertenrechtskonvention



- ▶ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- ▶ 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet
- ▶ 2008 in Kraft getreten
- ▶ Aktuell von über 185 Staaten akzeptiert
- ▶ Seit 2009 in Deutschland bestehendes Recht

UN-Behindertenrechtskonvention



- ▶ Art. 12 UN-BRK: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- ▶ (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden
- ▶ (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen
- ▶ (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen

UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Behinderung

- ▶ haben in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte wie alle anderen
und
- ▶ sollen die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen bekommen
- ▶ **Dafür hat der Gesetzgeber zu sorgen!**

UN-Behindertenrechtskonvention

- ▶ Umfangreiche Diskussion in Bezug auf Betreuungsrecht
- ▶ Frage: Ist das Betreuungsrecht so ausreichend?
- ▶ BMJV hat 2015 Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben
- ▶ Thema: Qualität in der rechtlichen Betreuung
- ▶ Abschlussbericht

UN-Behindertenrechtskonvention

► Ergebnis:

Die Selbstbestimmung behinderter Menschen wird im Betreuungsrecht nicht hinreichend beachtet!

UN-Behindertenrechtskonvention

- ▶ Verbesserungsvorschläge auf allen Ebenen
- ▶ (Gericht, Behörde, Betreuer, Verein)
- ▶ Referentenentwurf → Neues Gesetz

Auswirkungen

- ▶ **Verbesserung der Qualität**
- ▶ Betroffene Person als zentrale Figur im Betreuungssystem
- ▶ Wünsche der betreuten Person als Maßstab
- ▶ Selbstbestimmung stärken

Auswirkungen:

Betreuungsbehörde

- ▶ **Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung**
- ▶ Verstärkte Informations- und Beratungspflicht
- ▶ Vermittlung anderer Hilfen
- ▶ Mitteilung an Betreuungsvereine

Auswirkungen:

Betreuungsgericht

- ▶ **Zentraler Verantwortungsträger**
- ▶ **Sicherung der Qualität der Betreuung**
- ▶ Einführungsgespräch für Angehörige
- ▶ Passgenaue Aufgabenbereiche
- ▶ Keine Betreuung in allen Angelegenheiten
- ▶ Aufsicht über die gesamte Betreuungstätigkeit

Auswirkungen:

Betreuungsvereine

- ▶ **Querschnittsarbeit:**

- ▶ Umfangreiche Informationsangebote

- ▶ Ehrenamt: Gewinnung von Ehrenamtlern

 - Schulung und Fortbildung der Ehrenamtler

 - Abschluss einer Vereinbarung zur Begleitung,**

 - Unterstützung und Vertretung**

Auswirkungen:

Betreuer:in

- ▶ Berufsbetreuer: Registrierung bei einer Stammbehörde
- ▶ Sachkundenachweis
- ▶ Fortbildungen

- ▶ Ehrenamt: Anbindung an einen Verein
- ▶ Verpflichtende Schulungen
- ▶ **Sie bekommen Post!**

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ Betreuung soll in erster Linie **Unterstützung** der betreuten Person sein, um eigenes **selbstbestimmtes Handeln** zu gewährleisten
- ▶ (Unterstützen vor Vertreten: Unterstützungsprinzip)
- ▶ **Stellvertretung** nur zum Schutz der betreuten Person
- ▶ **Wünsche** als zentraler Maßstab

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ §1821 BGB (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)
- ▶ (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach §1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ §1821 BGB (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)
- ▶ (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen **Wünschen** gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die **Wünsche** des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ §1821 BGB (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)
- ▶ (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ §1821 BGB (Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten)
- ▶ (4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen..., hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen....

Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden

Auswirkungen:

Betreuungsarbeit

- ▶ §1821 BGB (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)
- ▶ (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen

Auswirkungen:

Wo ist das Wohl geblieben?

- ▶ § 1901 (bisheriges Recht)
- ▶ (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten

Auswirkungen:

Wo ist das Wohl geblieben?

- ▶ Der Wohlbegriff ist ein Relikt aus dem Vormundschaftsrecht
- ▶ Kein geeigneter Maßstab für erwachsenen Betreuungsrecht
- ▶ Auch wenn der Betroffene nicht in der Lage ist seinen freien Willen zu bilden, darf nicht der Maßstab eines objektiven Wohls angenommen werden

Menschen mit geistiger Behinderung

- ▶ **Ein selbstbestimmtes Leben mit einer geistigen Behinderung –**

.....das geht doch gar nicht!

Menschen mit geistiger Behinderung

**Mein Sohn ist doch zu sehr eingeschränkt,
er kann doch gar nicht für sich
entscheiden !**

Menschen mit geistiger Behinderung

- ▶ Die Selbstbestimmung eines Menschen ist nicht abhängig von seiner geistigen Fähigkeit:
- ▶ **Auch Menschen mit einer (schweren) geistigen Behinderung haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben**

Menschen mit geistiger Behinderung

**Ich bin doch die Mutter, ich weiß doch
am besten, was für meine Tochter das
Richtige ist.**

Menschen mit geistiger Behinderung

- ▶ Rechtliche Betreuung hat keinen Erziehungsauftrag
- ▶ **Sie müssen zwischen Ihrer Rolle als Mutter und Ihrer Aufgabe als rechtlicher Betreuerin unterscheiden**

Menschen mit geistiger Behinderung

**Mein Bruder kann aber gar nicht mit
Geld umgehen, ich muss ihn doch vor
unsinnigen Ausgaben und
Verschwendung beschützen!**

Menschen mit geistiger Behinderung

- ▶ Rechtliche Betreuung ist keine Fürsorge
- ▶ **Als Betreuer:in haben Sie die Aufgabe, jeden Wunsch Ihres Betreuten ernst zu nehmen und dürfen diesen nicht sofort fürsorglich abwerten.**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
viel Spaß bei der Diskussion!**

Austausch in kleinen Gruppen



Pause



Diskussion im Plenum



Themenwünsche für die nächsten WissensWert Termine

Behindertentestament

Patientenverfügung

nächster Termin im März 2023



WissensWert